

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Bad Rappenau
vertreten durch den Oberbürgermeister
Kirchplatz 14
74906 Bad Rappenau

und

der Stadt
vertreten durch Bürgermeister/in.....

über die Einrichtung und Unterhaltung einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule am Standort Bad Rappenau

Präambel

Auf der Grundlage der Schulgesetzgebung zur regionalen Schulentwicklung nach §§ 30a - 30e sowie den Regelungen in § 31 des Schulgesetzes (SchG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 251), und der gesetzlichen Regelungen zur kommunalen Zusammenarbeit nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), schließen die Stadt Bad Rappenau und die Stadtdie nachfolgend dargestellte öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Wesentliches Ziel dieser Vereinbarung ist eine dauerhafte Sicherstellung des Bestandes einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule. Durch die interkommunale Vereinbarung der beteiligten Kommunen wird die gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule als ergänzendes Angebot in der Raumschaft verankert.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1.) In der Trägerschaft der Stadt Bad Rappenau wird - vorbehaltlich einer entsprechenden Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde - zum Schuljahr 2019/2020 eine gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule am Standort Bad Rappenau eingerichtet. Die Einrichtung der gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule erfolgt im Einvernehmen und mit Zustimmung der diese Vereinbarung schließenden Schulträger in der Raumschaft.
- (2.) Die Stadtunterstützt den Antrag auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule am Standort Bad Rappenau und

verzichtet damit zugunsten der Bad Rappenau auf Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe an einer GMS am Standort Die Stadt erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass Schülerinnen und Schüler aus der Raumschaft an der gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule in Bad Rappenau beschult werden.

- (3.) Die Stadt Bad Rappenau ist Schulträgergemeinde nach § 27 SchG und verpflichtet sich zur alleinigen Einrichtung und Unterhaltung des schulischen Betriebs. Die Stadtist reine Wohnsitzgemeinde.

§ 2

Einrichtung und Unterhaltung, Sachkostenbeiträge

- (1.) Die Stadt Bad Rappenau erfüllt ihre sich aus der Schulträgerschaft ergebende Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung der gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule in Bad Rappenau und des laufenden Schulbetriebs. Die Stadt wird nicht zur Mitfinanzierung und Kostenbeteiligung herangezogen.
- (2.) Die Stadt Bad Rappenau erhält als Schulträger die Sachkostenbeiträge des Landes Baden-Württemberg für die Schülerinnen und Schüler, die die gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule in Bad Rappenau besuchen.

§ 3

Schlichtungsstelle

Die beteiligten Kommunen werden bei Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung resultieren, vor Beschreiten des Rechtswegs das Regierungspräsidium Stuttgart zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 4

Vereinbarungsdauer und Kündigung

- (1.) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2.) Jede beteiligte Kommune kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Ablauf eines Schuljahres (31.07.) schriftlich kündigen. Ausgleichsansprüche stehen den beteiligten Kommunen im Falle der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung nicht zu.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die beteiligten Kommunen mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 6
Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1.) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart gemäß §§ 31 Abs. 1, 34 Abs. 1 SchG als Obere Schulaufsichtsbehörde sowie gemäß §§ 25 Abs. 5, 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ als Obere Rechtsaufsichtsbehörde. Satz 1 gilt für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung entsprechend.
- (2.) Die Vereinbarung ist zusammen mit den Genehmigungen öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung wird gemäß § 25 Abs. 6 Satz 2 GKZ am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Satz 1 und 2 gelten für die Änderung und Aufhebung der Vereinbarung entsprechend

Bad Rappenau, den

....., den

Für die Stadt Bad Rappenau

Für die Stadt

.....
Oberbürgermeister

.....
Ober/Bürgermeister